

## Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

Ich beantrage die Annahme als Doktorandin/ Doktorand an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau nach § 8 der Allgemeinen Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO):

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Korrespondenzanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)

- Ich habe die Allgemeine Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO) sowie die Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 (FPromO) zur Kenntnis genommen.
- Ich bin einverstanden, dass meine Kontaktdaten auch für Einladungen zu Disputationen, zum Jungen Forschungsatelier und für andere Rundmails seitens des Dekanats an mich verwendet werden.
- Ich möchte, dass meine Daten (Vorname, Name, Angaben zur Betreuerin bzw. zum Betreuer) an die Universitätsbibliothek zur Erstellung eines Bibliotheksausweises für Promovierende weitergeleitet werden.

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)

**Folgende Nachweise füge ich bei (gem. § 8 APromO und § 4 FPromO):**

1. die Nachweise bezüglich der Erfüllung der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 FPromO in beglaubigter Kopie (Abschlusszeugnis einer Hochschule, mit dem die Annahme beantragt wird; bei ausländischen Hochschulabschlüssen inkl. Diploma Supplement und Transcript of Records);
2. die Nachweise über eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion nach § 4 Abs. 3 FPromO;
3. eine Erklärung über den früheren Erwerb akademischer Grade (gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 APromO);
4. die Angabe des Faches, in dem die Promotion durchgeführt werden soll (siehe Anlage zur Betreuungsvereinbarung);
5. eine Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung;
6. die Anlage zur Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung;
7. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des akademischen Werdegangs;
8. in begründeten Fällen der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
9. die Angabe der Daten nach Art. 64 Abs. 3 BayHSchG (Erhebungsformular).

## Schriftliche Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 APromO

Ich erkläre, dass ich den Doktorgrad

- einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)
- eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)
- einer Doktorin der Politikwissenschaft/ Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)
- eines Doktors der Politikwissenschaft/ Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)
- einer Doktorin der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
- eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
- einer Doktorin der Kulturwissenschaften (Dr. rer. cult.)
- eines Doktors der Kulturwissenschaften (Dr. rer. cult.)

*(bitte ankreuzen)*

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 c) der Allgemeinen Promotionsordnung anstrebe und dass dieser oder der diesem entsprechende Doktorgrad nicht bereits erworben oder der Erwerb dieses Grades endgültig abgelehnt wurde, soweit es sich nicht um eine nach dieser Ordnung zugelassenen Wiederholung handelt.

---

Ort, Datum, Unterschrift Doktorandin/Doktorand

## Betreuungsvereinbarung (Stand: 20.12.2017)

Die Betreuungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der an der Universität Passau promovierenden Person und den betreuenden Personen. Vorrang haben die geltende Promotionsordnung und personalrechtliche Vorschriften.

### 1. Beteiligte

Doktorand: \_\_\_\_\_

Betreuende Person (mit Prüfrecht): \_\_\_\_\_

Gegebenenfalls weitere betreuende Person  
(mit Prüfrecht): \_\_\_\_\_

Gegebenenfalls weitere beteiligte Personen: \_\_\_\_\_

Die betreuenden Personen stehen dem Doktoranden während der Promotion, insbesondere bei der Themenfindung und/oder Ausarbeitung der Dissertation und/oder bei der Durchführung des Forschungsanteils des Promotionsprojekts inhaltlich beratend zur Seite.

### 2. Thema

Der Arbeitstitel / das Thema / das Fachgebiet der Dissertation lautet:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Das Thema wurde im Exposé vom \_\_\_\_\_ beschrieben. Das Exposé ist Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- Das Thema der Dissertation wird bis \_\_\_\_\_ mit einem Exposé von maximal \_\_\_\_\_ Seiten festgelegt. Das Exposé wird dann Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- Ein Exposé ist nicht erforderlich.

Die betreuenden Personen kommentieren das Exposé und geben eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Sie äußern sich insbesondere zur fachlichen Eignung des Doktoranden für das vorgeschlagene Thema/Fachgebiet und können Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung empfehlen (siehe Ziffer 6). Mehr als nur ganz unerhebliche Änderungen des Themas/Fachgebiets sind nur einvernehmlich möglich.

### 3. Arbeitsplan

Die Doktorandin und die betreuenden Personen erstellen einen Arbeitsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage 2). Die betreuenden Personen unterstützen die Einhaltung des Arbeitsplans nachhaltig. Mehr als nur ganz unerhebliche Änderungen des Arbeitsplans sind nur einvernehmlich möglich.

Es wird eine Promotionsdauer von \_\_\_\_\_ Jahren angestrebt.

- Im Verlauf des Promotionsvorhabens strebt die Doktorandin Vorträge und Publikationen in folgendem Umfang bzw. auf folgenden Plattformen an (z. B. Journals, Sammelbände, Konferenzen, Workshops, etc.):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

---

#### 4. Beratungsgespräche

Die Doktorandin und die betreuenden Personen treffen sich mindestens alle \_\_\_\_\_ (z. B. drei, sechs oder zwölf) Monate zu einem Beratungsgespräch. Die Doktorandin berichtet über inhaltliche Teilergebnisse des Promotionsprojektes und über die Einhaltung des Arbeitsplans. Gegebenenfalls wird der Arbeitsplan aktualisiert (Anlage 2) und werden Thema oder Fachgebiet eingeschränkt, erweitert oder sonst geändert. Im Rahmen dieses Gesprächs können des Weiteren folgende Punkte thematisiert werden:

- Präsentation des Promotionsvorhabens (z. B. in Forschungsgruppe oder Fakultät, z. B. durch Publikationen, Konferenzbeiträge)
- Weitere Finanzierung des Promotionsvorhabens
- Finanzierung von Konferenzen bzw. Auslandsaufenthalten.

Die Beteiligten können das Gespräch in einem Kurzprotokoll festhalten.

#### 5. Finanzierung

Ein Finanzierungsplan soll Transparenz, Sicherheit und Vertrauen schaffen. Die Doktorandin wird derzeit finanziert durch:

- ein Stipendium von/Laufzeit: \_\_\_\_\_
- eine Planstelle, Laufzeit: \_\_\_\_\_
- aus Drittmitteln, Laufzeit: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Falls die Laufzeit des Arbeitsvertrages oder des Stipendiums kürzer ist als die Dauer der Promotion, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant:

- ein Stipendium von/Laufzeit: \_\_\_\_\_
- eine Planstelle, Laufzeit: \_\_\_\_\_
- aus Drittmitteln, Laufzeit: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- noch nicht bekannt

#### 6. Aufgaben und Pflichten der promovierenden Person

Die Doktorandin ist verpflichtet, die dem Arbeitsplan entsprechenden Arbeitsfortschritte bei den regelmäßig stattfindenden Beratungsgesprächen (Ziffer 4) vorzulegen und zu erläutern. Bleiben die Ergebnisse des Doktoranden hinter den abgesteckten Zielen zurück, so ist dies von der Doktorandin zu begründen. Liefert die Erklärung keinen triftigen Grund für das Nichterreichen des Arbeitsfortschritts, so kann dem Doktoranden zweifach eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung des vereinbarten Arbeitsfortschritts gesetzt werden. Verstreichen diese Fristen, ohne dass die Doktorandin das vereinbarte Arbeitsziel erreicht und vorlegt, kann die betreuende Person die Betreuungsvereinbarung aus diesem wichtigen Grund gemäß Ziffer 11 kündigen.

Der vorangegangene Absatz gilt entsprechend, soweit Vorträge und/oder Publikationen zum vereinbarten Arbeitsplan (Ziffer 3) gehören.

Die Doktorandin nimmt an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teil:

---

Der Doktorandin beteiligt sich in den folgenden Arbeitsgruppen/Forschungsverbänden/Graduiertenprogrammen:

---

- Die Doktorandin beantragt die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion.

Im Fall von beschäftigten Doktorandinnen/Doktoranden erfolgt die Teilnahme an den genannten Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitsgruppen, Forschungsverbänden und Graduiertenprogrammen

- nur innerhalb der für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.
- innerhalb der gesamten Arbeitszeit.

## 7. Aufgaben und Pflichten der betreuenden Personen

Die betreuenden Personen unterstützen die wissenschaftliche Selbstständigkeit z. B. durch Einbindung in ihr wissenschaftliches Netzwerk und durch die Beratung zu Publikationsvorhaben.

Bei Bedarf unterstützen die betreuenden Personen den Doktoranden bei der Suche nach geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder Mentorinnen und Mentoren, die zusätzliche Unterstützung bei dem Promotionsvorhaben geben können.

Die betreuenden Personen betreuen den Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität. Dies schließt Arbeitsschritte nach der Disputation oder dem Rigorosum mit ein.

## 8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Beteiligten halten die Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ein.

## 9. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Nach Abschnitt II Ziffer 3 der „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ wird auf Wunsch werdender Mütter und Väter rechtzeitig in einem Gespräch zwischen den betreuenden Personen und dem Doktoranden geklärt, wie sich Familie und Qualifikation im konkreten Fall vereinbaren lassen. Der Arbeitsplan wird gegebenenfalls einvernehmlich angepasst. Hinzugezogen werden kann der bzw. die zuständige Frauenbeauftragte bzw. eine Vertrauensperson des Doktoranden und/oder der betreuenden Personen. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf und gegebenenfalls begleitet durch das Referat Gleichstellung vereinbart.

## 10. Konfliktfälle

In Konfliktfällen finden die Leitlinien der von der Universität Passau beschlossenen Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung.

Das Graduiertenzentrum der Universität Passau stellt als Anlaufstelle eine Ombudsperson zur Verfügung.

## 11. Kündigung und Auflösung

Der Doktorandi und jede betreuende Person kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, letztere z. B. dann, wenn die Doktorandin trotz zweifacher Nachfrist die vereinbarten Zwischenziele nicht erreicht oder wenn das persönliche Vertrauensverhältnis zerstört ist. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Die schriftliche Kündigung ist an den Doktoranden bzw. an jede betreuende Person zu richten. Eine einvernehmliche schriftliche Auflösung wird angestrebt.

Die Beteiligten sind nach der Auflösung oder Kündigung nicht mehr an die Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung gebunden; die übrigen Pflichten gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung bleiben davon unberührt. Bei bereits erfolgter Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung ist der bzw. die Vorsitzende des fakultätsspezifischen Promotionsausschusses über die Auflösung oder Kündigung zu informieren. Zwischen dem Doktoranden und der verbleibenden betreuenden Person und/oder einer weiteren betreuenden Person kann erneut eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

## 12. Ausfertigung / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Betreuungsvereinbarung wird in mehrfacher Ausfertigung, gegebenenfalls in englischer Sprache, für die betreuenden Personen und den Doktoranden und den fakultätsspezifischen Promotionsausschuss erstellt. Sie tritt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung in Kraft. Die Annahme bzw. Zulassung wird der Betreuungsvereinbarung als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung wird unverzüglich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung beantragt. Erfolgt keine Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung, tritt die Betreuungsvereinbarung nicht in Kraft.

Die Betreuungsvereinbarung endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der geltenden Promotionsordnung oder mit dem Erlöschen der Rechte aus der Promotion gemäß der geltenden Promotionsordnung oder der Kündigung aus wichtigem Grund oder der einvernehmlichen Auflösung (siehe Ziffer 11).

---

Ort, Datum, Unterschrift Doktorand

---

Ort, Datum, Unterschrift betreuende Person

---

Ort, Datum, Unterschrift betreuende Person

## 13. Anlagen

- Anlage 1 (nach Ziffer 2): Exposé
- Anlage 2 (nach Ziffer 3 und 4): Arbeitsplan
- Anlage 3 (nach Ziffer 12): Annahme bzw. Zulassung gem. geltender Promotionsordnung

## Anlage zur Betreuungsvereinbarung

Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau  
vom 23. März 2023 (FPromO)

Professorin/ Professor Dr. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name der Betreuerin/ des Betreuers)

Frau/ Herr \_\_\_\_\_  
beabsichtigt, an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Universität Passau zu promovieren.

Das angestrebte Promotionsfach gem. § 5 FPromO: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Dissertation nach § 6 FPromO:

- monographische Einzelschrift
- publikationsbasierte Dissertation.  
Die vereinbarte Mindestanzahl der zu veröffentlichenden Aufsätze beträgt: \_\_\_\_\_
- Teil einer gemeinsam verfassten wissenschaftlichen Arbeit.  
(Im Falle einer gemeinschaftlichen Promotion bitte einen Antrag gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 FPromO an den Ständigen Promotionsausschuss beifügen).

Die Dissertation wird in folgender Sprache verfasst:

- deutsch                       englisch
- andere \_\_\_\_\_  
(hierzu bitte gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 APromO einen Antrag an den Ständigen Promotionsausschuss beifügen.)

### Anerkennung der Vorbildung nach § 4 Abs. 3 FPromO

Als Vorbildung im Fachgebiet der Promotion in Form von drei Hauptseminaren/Master-Kolloquien/Oberseminaren bzw. äquivalenten Leistungen, die inhaltlich dem Promotionsfach zuordenbar sind, liegen vor bzw. können nach § 4 Abs. 3 Satz 3 FPromO anerkannt werden (Nachweise beifügen):

Nr.	Art der Vorbildung	Titel der Vorbildung	Fach	Absolviert am
1				
2				
3				

Fehlende(n) Nachweis(e) einer Vorbildung im Sinne des § 4 Abs. 3 FPromO sind gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 FPromO innerhalb einer Frist von \_\_\_\_\_ nachzureichen.

Passau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Betreuerin/ des Betreuers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)



## Formular zur Datenerfassung für die Promovierendenstatistik nach Art. 97 Abs. 4 BayHIG

### Merkmale zur Person

Anrede:		Nachname:	
Vorname:		E-Mail:	
Geburtsdatum:		PLZ, Ort:	
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit(en):	
Straße, Hausnummer:			

### Merkmale zur Promotion

Art der Promotion:			
Art der Registrierung als Promovierender:			
Promotionsfach:		Lehrstuhl/ Professur:	
Promotionsbeginn:		Strukturiertes Promotionsprogramm?	
Ggf. Name des strukturierten Promotionsprogrammes		Ggf. Zeitraum des Promotionsprogramms:	
Angestrebte Art der Dissertation:			

### Ersteinschreibung an einer Hochschule

Hochschule:		Staat der Hochschule:	
Semester:		Jahr:	

### Zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung

Abschlussprüfung vorhanden?		Art der Prüfung:	
Hochschule:		Staat der Hochschule:	
1. Studienfach:		Abschluss:	
Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses:		Gesamtnote:	

### Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Datum des Erwerbs:		Art der HZB:			
Schulart, an der die HZB erworben wurde:					
Bundesland:		Kreis:		Staat:	

Datum

Unterschrift